

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Gresse

Auf der Grundlage des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), in Verbindung mit § 104 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 10.09.2010 (GVOBl. M-V S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVOBl. M-V S. 172) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 28.09.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Satzung des Schulverbandes Gresse vom 09.12.2019 (Landkreis Express vom 27.12.2019, Schweriner Volkszeitung vom 30.12.2019 und Internetseite vom 27.12.2019) wird wie folgt geändert:

1. Der § - 11 Wertgrenzen bei Erwerb von und Verfügung über Verbandsvermögen – wird wie folgt geändert:

a.) Der Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen bis 10.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 2.500,00 Euro pro Monat.“

b.) Der Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„2. über überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000,00 Euro bei dem betreffenden Produktkonto mit einem geplanten Ansatz von 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro und bis 3.000,00 Euro bei dem betreffenden Produktkonto mit einem geplanten Ansatz ab 1.100,00 Euro; sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 3.000,00 Euro je Ausgabefall.“

c.) Der Absatz 2 Nr. 5 entfällt.

d.) Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 158 Abs. 2 Satz 1 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.250,00 Euro pro Monat können von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.“

2. Der § 12 – Erheblichkeitsgrenzen – wird wie folgt geändert:


„Die Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Der § 12 – Erheblichkeitsgrenzen - tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gresse, 26.10.2020


Lichtner
(Verbandsvorsteherin)



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 02.11.2020 auf der Internetseite des Amtes Boizenburg-Land (www.amtboizenburgland.de) veröffentlicht.